

AUßEROBERFRÄNKISCHE ALTEN-/PFLEGEEinrichtungen:

Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege
ab 01.01.2022

AußerOberfränkische Alten-/Pflegeeinrichtungen: Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege ab 01.01.2022

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde zur Entlastung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen § 43c SGB XI mit Wirkung zum 01.01.2022 eingeführt.

Ab dem 01.01.2022 reduziert sich danach der Eigenanteil der Heimbewohner/innen in Abhängigkeit der Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI durch einen von der Pflegekasse zu zahlenden Leistungszuschlag.

Dieser wird mit befreiender Wirkung von den Pflegekassen an die Einrichtungen gezahlt.

Nachdem den Pflegekassen in der Regel nicht bekannt ist, welche Heimbewohner/innen Sozialhilfeleistungen beziehen, werden ausschließlich die Versicherten, bzw. deren Betreuungspersonen und ggf. Sie als betroffene Pflegeeinrichtung über einen Anspruch auf den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI informiert.

Zur Prüfung des jeweiligen sozialhilferechtlichen Bedarfs (Heimkosten, Barbetrag, Bekleidungsbeitrag) unserer Leistungsberechtigten möchten wir Sie daher bitten, die Schreiben der Pflegekassen, aus denen der Leistungsbeginn, die Leistungsmonate und die Leistungshöhe hervorgehen, an uns weiterzuleiten.

Bitte übersenden Sie die Schreiben unter Angabe unseres Aktenzeichens, **sofern dieses nicht bei der Hand ist, den vollständigen Namen und Geburtsdatum des Bewohners**

per Fax an: **0921 7846-42190**

Bitte übersenden Sie uns **pro Heimbewohner (Leistungsberechtigter)** jeweils **nur ein Fax** zur Weiterbearbeitung in unserer E-Akte.

Sobald uns die Höhen der jeweiligen Leistungszuschläge bekannt sind, werden wir die Bedarfsprüfungen vornehmen.

Wichtig:

Um die Bedarfsprüfung vornehmen zu können, benötigen wir auch zeitnah den von Ihrer Einrichtung in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlag ab 2022, soweit dieser gegenüber 2021 abweicht. Ferner wäre es für uns wichtig zu wissen, ob Ihre Einrichtung einen Antrag auf Erhöhung der Leistungsentgelte für Zeiträume ab dem 1. Quartal 2022 gestellt hat, über den noch nicht entschieden ist. Wir bitten Sie, uns diese Informationen zusammen mit der Mitteilung über den Leistungszuschlag nach § 43c SGB IX zeitnah zukommen zu lassen. Weiterhin bitten wir Sie, Rechnungen ab Januar 2022 erst dann bei uns einzureichen, wenn der Leistungszuschlag bereits in der Rechnung berücksichtigt ist.

Durch die Zahlung dieses Leistungszuschlags werden ab 01.01.2022 auch einige Leistungsberechtigte die Kosten der Heimunterbringung aus eigenen Mitteln bestreiten können, so dass ein weiterer Sozialhilfeanspruch entfällt. Für betroffenen Heimbewohner, bei denen wir die Einkünfte selbst vereinnahmen (Regelfall) werden wir – um eine möglichst reibungslose Umstellung zu gewährleisten – die Leistungsgewährung voraussichtlich noch bis **31.03.2022** fortführen und entstehende Mehreinnahmen zu gegebener Zeit an die betroffenen Heimbewohner auszahlen. Die Weitergewährung unserer Leistungen bis 31.03.2022 ist deshalb veranlasst, da die mit der Zahlungsumstellung der bislang von uns vereinnahmten Ersatzleistungen (Renten, etc.) an den Leistungsberechtigten eines zeitlichen Vorlaufs bedarf (Kontoeröffnung, Zahlungsumstellung des Rentenversicherungsträgers, etc.).

Für alle künftigen Selbstzahler erhalten Sie zu gegebener Zeit eine entsprechende Mitteilung von uns.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Trautmann-Janovsky
Leiterin der Sozialverwaltung